

**Kurztitel**

Wasserstraßen-Verkehrsordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 31/2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 204/2023

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 0

**Inkrafttretensdatum**

30.06.2023

**Abkürzung**

WVO

**Index**

94/01 Schiffsverkehr

**Langtitel**

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO)

StF: BGBl. II Nr. 31/2019

**Änderung**

BGBl. II Nr. 204/2023

**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 10, 9, 10 Abs. 5, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 bis 4, 14, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 3, 18 Abs. 1 bis 3, 19 Abs. 2, 20, 21 Abs. 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 7 und 10, 25 Abs. 3, 27 Abs. 2, 35, 36 Abs. 2, 37 Abs. 3, 38 Abs. 4, 5, 7 und 10 sowie 40 Abs. 1 und 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2018, wird nach Maßgabe des § 153 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerinnen beziehungsweise den Bundesministern für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung sowie für Nachhaltigkeit und Tourismus, verordnet:

**Inhaltsverzeichnis****1. Teil****Geltungsbereich**

§ 0.01 Örtlicher Geltungsbereich

§ 0.02 Sachlicher Geltungsbereich

**2. Teil**

**Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau**

**1. Kapitel**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1.01 Begriffsbestimmungen
- § 1.02 Schiffsführer
- § 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord
- § 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen
- § 1.06 Benutzung der Wasserstraße
- § 1.07 Höchstzulässige Beladung, Höchstzahl der Fahrgäste, Sicht
- § 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge
- § 1.09 Besetzung des Ruders
- § 1.10 Schiffsurkunden und andere Dokumente
- § 1.11 Mitführen der Verordnung und der Handbücher
- § 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse
- § 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen und der Bezeichnung der Wasserstraße
- § 1.14 Beschädigung von Anlagen
- § 1.15 Verbot des Einbringens in die Wasserstraße
- § 1.16 Rettung und Hilfeleistung
- § 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge
- § 1.18 Freimachen des Fahrwassers
- § 1.19 Besondere Anweisungen
- § 1.20 Überwachung
- § 1.21 Sondertransporte
- § 1.22 Anordnungen vorübergehender Art
- § 1.23 Erlaubnis von Veranstaltungen
- § 1.24 Schutz und Überwintern der Fahrzeuge

**2. Kapitel**

**Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung**

- § 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe
- § 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge
- § 2.03 Schiffseichung
- § 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger
- § 2.05 Kennzeichen der Anker
- § 2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen

**3. Kapitel**

**Bezeichnung der Fahrzeuge**

**1. Abschnitt**

**Allgemeines**

- § 3.01 Anwendung und Begriffsbestimmungen
- § 3.02 Lichter
- § 3.03 Tafeln, Flaggen und Wimpel
- § 3.04 Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel
- § 3.05 Verbotene Lichter und Zeichen
- § 3.06 Ersatzlichter
- § 3.07 Verbotener Gebrauch von Leuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen usw.

**2. Abschnitt**

**Nacht- und Tagbezeichnung**

**2. A Bezeichnung während der Fahrt**

- § 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
- § 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
- § 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt
- § 3.11 Bezeichnung der Koppelverbände in Fahrt
- § 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

- § 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
- § 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und einer Länge von weniger als 20 m
- § 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt
- § 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang
- § 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge
- § 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und der schwimmenden Anlagen in Fahrt

## **2. B Bezeichnung beim Stillliegen**

- § 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen
- § 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen
- § 3.23 Bezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen
- § 3.24 Bezeichnung der Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen
- § 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
- § 3.26 Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

## **3. Abschnitt Besondere Zeichen**

- § 3.27 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht sowie Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke
- § 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen
- § 3.29 Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag
- § 3.30 Notzeichen
- § 3.31 Verbot, das Fahrzeug zu betreten
- § 3.32 Verbot, an Bord zu rauchen oder Feuer und offenes Licht zu verwenden
- § 3.33 Verbot des Stillliegens nebeneinander
- § 3.34 Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit
- § 3.35 Zusätzliche Bezeichnung der Fischereifahrzeuge
- § 3.36 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern
- § 3.37 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Minenräumen
- § 3.38 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge im Lotsendienst

## **4. Kapitel Schallzeichen, Sprechfunk, Navigationsanlagen**

- § 4.01 Allgemeines
- § 4.02 Gebrauch der Schallzeichen
- § 4.03 Verbotene Schallzeichen
- § 4.04 Notzeichen
- § 4.05 Sprechfunk
- § 4.06 Radar
- § 4.07 Automatisches Identifikationssystem für die Binnenschifffahrt (Inland-AIS) und System zur elektronischen Darstellung von Binnenschifffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (Inland ECDIS)

## **5. Kapitel Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße**

- § 5.01 Schifffahrtszeichen
- § 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

## **6. Kapitel Fahrregeln**

### **1. Abschnitt Allgemeines**

- § 6.01 Begriffsbestimmungen
- § 6.01a Schnelle Schiffe
- § 6.02 Kleinfahrzeuge: allgemeine Vorschriften

## 2. Abschnitt Begegnen, Kreuzen und Überholen

- § 6.03 Allgemeine Grundsätze
- § 6.03a Kreuzen
- § 6.04 Begegnen: Grundregeln
- § 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln
- § 6.06 Begegnen: schnelle Schiffe
- § 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser
- § 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen
- § 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen
- § 6.10 Überholen
- § 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

## 3. Abschnitt Weitere Regeln für die Fahrt

- § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs
- § 6.13 Wenden
- § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt
- § 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes
- § 6.16 Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße
- § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe und Verbot der Annäherung an Fahrzeuge
- § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
- § 6.19 Treibenlassen
- § 6.20 Vermeidung von Wellenschlag
- § 6.21 Verbände
- § 6.21a Verstellen von Schubleichtern, die nicht Teil eines Schubverbandes sind
- § 6.22 Sperrung der Schifffahrt
- § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten in Betrieb, an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen sowie an Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit

## 4. Abschnitt Fähren

- § 6.23 Vorschriften für Fähren

## 5. Abschnitt Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

- § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines
- § 6.25 Durchfahren fester Brücken
- § 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken
- § 6.27 Durchfahren der Wehre
- § 6.28 Durchfahren der Schleusen
- § 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen
- § 6.29 Vorrang bei der Schleusung

## 6. Abschnitt Beschränkte Sichtverhältnisse; Radarfahrt

- § 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen; Radarfahrt
- § 6.31 Kommunikation beim Stillliegen
- § 6.32 Radarfahrt
- § 6.33 Bestimmungen für Fahrzeuge, die sich nicht in Radarfahrt befinden

## 7. Abschnitt Besondere Regeln

- § 6.34 Besonderer Vorrang
- § 6.35 Wasserschifahren und ähnliche Aktivitäten
- § 6.36 Verhalten der Fischereifahrzeuge und gegenüber Fischereifahrzeugen
- § 6.37 Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern

## 7. Kapitel Regeln für das Stillliegen

- § 7.01 Allgemeine Regeln für das Stillliegen

- § 7.02 Stillliegen
- § 7.03 Ankern und Verwendung von Ankerpfählen
- § 7.04 Festmachen
- § 7.05 Liegestellen
- § 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen
- § 7.07 Stillliegen im Fall der Beförderung gefährlicher Güter
- § 7.08 Wache und Aufsicht

### **8. Kapitel Signalisierungs- und Meldepflichten**

- § 8.01 Bleib-weg-Signal
- § 8.02 Meldepflicht
- § 8.03 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen

### **9. Kapitel (ohne Inhalt)**

### **10. Kapitel Gewässerschutz und Entsorgung von an Bord anfallenden Abfällen**

- § 10.01 Begriffsbestimmungen
- § 10.03 Allgemeine Sorgfaltspflicht – Gewässerschutz
- § 10.04 Beitrag zur Gewässer Reinhaltung
- § 10.05 Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord
- § 10.06 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen
- § 10.07 Sorgfaltspflicht beim Bunkern
- § 10.08 Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich
- § 10.09 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge
- § 10.10 Sorgfaltspflicht beim Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG))

### **3. Teil**

#### **Zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen**

### **1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen**

- § 11.01 Begriffsbestimmungen
- § 11.02 Schifffahrtsaufsichtsorgane; Schleusenaufsichten; Hafenmeister; betraute Personen
- § 11.03 Meldungen
- § 11.04 Schifferausweise
- § 11.05 Schifffahrtsbetrieb – Allgemeine Bestimmungen
- § 11.06 Fahrgastschifffahrt
- § 11.07 Betrieb von Fähren
- § 11.08 Veranstaltungen
- § 11.09 Sondertransporte
- § 11.10 Schiffskraftstoffe
- § 11.11 Ausrüstung von Kleinfahrzeugen

### **2. Kapitel (ohne Inhalt)**

### **3. Kapitel (ohne Inhalt)**

### **4. Kapitel (ohne Inhalt)**

### **5. Kapitel Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße**

- § 15.01 Hinweiszeichen
- § 15.02 Bezeichnung von Wasserflugplätzen
- § 15.03 Bezeichnung von Waterbike-Zonen

### **6. Kapitel Fahrregeln**

- § 16.01 Segelfahrzeuge
- § 16.02 Schwimmkörper und Wasserflugzeuge

- § 16.03 Wasserschifahren und ähnliche Sportarten
- § 16.04 Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens
- § 16.05 Benützung der Schifffahrtsanlage des Tanklagers Korneuburg

#### **7. Kapitel Regeln für das Stillliegen**

- § 17.01 Benützungsbefreiungen für die Schifffahrtsanlagen in Dürnstein
- § 17.02 Benützungsbefreiungen für die Schifffahrtsanlagen in Weißenkirchen

#### **8. Kapitel Meldepflichten**

- § 18.01 Regelung des Schiffsverkehrs in den Stauhaltungen

#### **4. Teil**

#### **Örtliche und zeitliche Schifffahrtsbeschränkungen auf der Donau und anderen Wasserstraßen**

- § 20.01 Beschränkung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen
- § 20.02 Schifffahrtsbeschränkungen bei Struden
- § 20.03 Vorschriften für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen
- § 20.04 Beschränkung der Verbandsgrößen
- § 20.05 Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal
- § 20.06 Vorschriften für die March

#### **5. Teil**

#### **Bestimmungen für die Grenzstrecken der Donau**

- § 30.01 Vorschriften für die österreichisch-deutsche Grenzstrecke (Strom-km 2223,15 bis 2201,77)
- § 30.02 Vorschriften für die österreichisch-slowakische Grenzstrecke (Strom-km 1880,26 bis 1872,70)
- § 30.03 Kontrollen durch den öffentlichen Sicherheitsdienst und die Zollverwaltung

#### **6. Teil**

#### **Hafenordnung**

#### **1. Kapitel Öffentliche Häfen**

- § 40.01 Verhalten im Hafengebiet
- § 40.02 Auskunftspflicht
- § 40.03 Beschränkungen für das Einlaufen in Häfen
- § 40.04 Überbelegung des Hafens
- § 40.05 An- und Abmelden
- § 40.06 Betreten der Fahrzeuge
- § 40.07 Benützungsbefreiungen
- § 40.08 Reinhaltung des Hafens
- § 40.09 Verhalten bei Gefahr
- § 40.10 Schleppen, Schieben und Verholen der Fahrzeuge
- § 40.11 Liegeplätze
- § 40.12 Festmachen
- § 40.13 Beaufsichtigung der Fahrzeuge
- § 40.14 Verwendung von Ankern, Trossen, Seilen und Ketten
- § 40.15 Loswerfen
- § 40.16 Gebrauch der Propulsionsorgane
- § 40.17 Landgang
- § 40.18 Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen
- § 40.19 Sicherung von Leitungen
- § 40.20 Andere Benützung der Hafengewässer
- § 40.21 Verkehr im Hafen
- § 40.22 Liegeordnung
- § 40.23 Umschlag
- § 40.24 Gefährdung durch Gegenstände beim Umschlag
- § 40.25 Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern
- § 40.26 Tankhäfen
- § 40.27 Schutz und Winterstand
- § 40.28 Schifffahrtsaufsicht im Hafen

## 2. Kapitel Privathäfen

- § 41.01 Anwendung des 1. Abschnittes auf Privathäfen (*Anm.: Anwendung des 1. Kapitels auf Privathäfen*)
- § 41.02 Schutz und Winterstand in Privathäfen

## 3. Kapitel Ausnahmebestimmungen

- § 42.01 Ausnahmen von den Bestimmungen des 2. Teils

## 7. Teil Treppelwege

- § 50.01 Benützung der Treppelwege
- § 50.02 Verkehrsregelung auf Treppelwegen
- § 50.03 Bezeichnung der Treppelwege
- § 50.04 Kontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

## 8. Teil Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

- § 60.01 Organstrafverfügungen
- § 60.02 Übergangsbestimmungen
- § 60.03 Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften
- § 60.04 Inkrafttreten

## Anlagen

- Anlage 1: Unterscheidungsbuchstaben des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt
- Anlage 2: Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen
- Anlage 3: Bezeichnung der Fahrzeuge
- Anlage 4: Lichter und Farbe von Signallichtern auf Fahrzeugen
- Anlage 5: Stärke und Tragweite der Signallichter auf Fahrzeugen
- Anlage 6: Schallzeichen
- Anlage 7: Schifffahrtszeichen
- Anlage 8: Bezeichnung der Wasserstraße
- Anlage 9: Ölkontrollbuch
- Anlage 10: Allgemeine technische Anforderungen an Radaranlagen
- Anlage 11: Prüfliste für das Bunkern von Treibstoff

## Anhänge

- Anhang 1: Verzeichnis der Gewässerteile, die nicht Wasserstraßen sind
- Anhang 2: Schleusenaufsichten
- Anhang 3: Bescheinigung über die Zuerkennung eines Vorrechtes bei der Schleusung
- Anhang 4: Sonnenauf- und -untergänge
- Anhang 5: Schifffahrtsaufsichten
- Anhang 6: Dienstaussweis für Schifffahrtsaufsichtsorgane
- Anhang 7: Dienstabzeichen für Schifffahrtsaufsichtsorgane
- Anhang 8: Dienstaussweis für die Schleusenaufsicht
- Anhang 9: Dienstabzeichen für die Schleusenaufsicht
- Anhang 10: Dienstaussweis für Hafenmeister bzw. Hafenmeisterin
- Anhang 11: Dienstabzeichen für Hafenmeister bzw. Hafenmeisterin
- Anhang 12: Schifferausweis
- Anhang 13: Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung auf Wasserstraßen
- Anhang 14: Antrag auf eine Fahrerlaubnis für Sondertransporte
- Anhang 15: Fahrerlaubnis für Sondertransporte

### Anmerkung

1. Die Paragraphengliederung dieser Rechtsvorschrift erfolgte in Dezimalstellen. Diese Art der Gliederung ist in der Abfrage nicht vorgesehen. Deswegen muss bei der Abfrage der Dezimalpunkt unberücksichtigt bleiben (z.B. § 1.01 wird zu § 101).
2. Die Anhänge 1 bis 15 wurden als Anlagen 12 bis 26 dokumentiert.

**Schlagworte**

Inh

Sonnenaufgang, Sonnenuntergang, Nachtbezeichnung, Signalisierungspflicht, Heimort,  
Schifffahrtsrechtsnovelle-Verordnung 2023 (BGBl. II Nr. 204/2023)

**Zuletzt aktualisiert am**

05.07.2023

**Gesetzesnummer**

20010569

**Dokumentnummer**

NOR40253772